

## Oberbayerischer Richtlinie für Ausnahmen vom Mindestalter gemäß § 10 i.V.m. § 74 Fahrerlaubnisverordnung

### **A, Grundsätzliches**

1. Es sind vom Antragsteller vorrangig die Fahrerlaubnisklassen in Erwägung zu ziehen, die altersentsprechend ausgehend vom vorgegebenen Mindestalter (§ 10 FeV) erworben werden können.
2. Vom in § 10 FeV jeweils vorgegebenen klassenspezifischen Mindestalter kann höchstens um 1 Jahr „nach unten“ abgewichen werden, soweit diese Richtlinie überhaupt eine Ausnahme zulässt; noch vorzeitigere Erteilungen laufen dem erklärten Willen des Gesetz- und Ordnungsgebers zuwider, da unterstellt werden muss, dass den Vorgaben des § 10 FeV empirische Erkenntnisse bzgl. des körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes der jungen Fahrerlaubnisbewerber zugrunde liegen.
3. Etwaige „Unzumutbarkeiten“ oder unbilligen Härten müssen in der Person, für die die Ausnahme erteilt werden soll, liegen und sind gesondert zu begründen.
4. Der Nachweis, dass keine bzw. keine zumutbare ÖPNV-Anbindung vorhanden ist, muss vom Antragsteller belegt werden; ein Fußweg (ggf. mit Fahrrad) von bis zu 3 km zur nächstgelegenen ÖPNV-Haltestelle gilt als zumutbar – Vergleichsmaßstab ist hier die „Kostenfreiheit Schulweg“, die festlegt, was Schülern an Fußweg zumutbar ist.
5. Witterungsverhältnisse (Regen, Schnee, Eisglätte) können regelmäßig keine unbillige Härte bzgl. der Benutzung anderer Verkehrsmittel (z.B. Fahrrad, Mofa) oder „niederrangigerer“ Fahrerlaubnisklassen (z.B. „M“ statt „B“) darstellen, da die Fahrweise grundsätzlich den Witterungsverhältnissen anzupassen ist und sich somit keine erhöhte Gefährdungslage ergibt.
6. Ausnahmen sind nur gerechtfertigt für Fahrten zum Ausbildungs-/Arbeitsplatz bzw. für den Einsatz im elterlichen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb.
7. Es ist grundsätzlich zu prüfen, wie die Strecke zum Ausbildungs-/Arbeitsplatz bisher bewältigt wurde/wird, d.h. wurde dies bisher in der Familie oder mit Fahrgemeinschaft organisiert, ist dies auch weiterhin zumutbar.
8. Bei Erteilung einer Ausnahme vom Mindestalter bleiben die Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung (u.a. sog. Mindestalter-MPU) unberührt.
9. Für nicht aufgeführte Klassen sind keine Ausnahmeregelungen möglich. Alle Altersangaben beziehen sich jeweils auf das vollendete Lebensjahr.

## **B, zu den einzelnen Klassen**

### **Klasse AM**

Mindestalter: 16 Jahre, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FeV

Ausnahmen:

**Keine**

Begründung:

Verweis auf Mofa möglich; hierfür erforderliches Mindestalter 15 Jahre (§ 10 Abs. 3 FeV)

### **Klasse A1**

Mindestalter: 16 Jahre, §10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV

Ausnahme:

**Keine**

Begründung:

Da die Nutzung von Motorrädern besonders unfallträchtig ist und da eine Absenkung der Mindestaltergrenzen dem erklärten Willen des Gesetzgebers (geringeres Mindestalter nur über den eigens eingeführten stufenweisen Aufstieg = jeweils 2 Jahre Fahrerfahrung; A1 ist Einstiegsklasse) zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei Zweiradfahrern zuwider liefe.

### **Klasse A2**

Mindestalter: 18 Jahre, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 FeV

Ausnahmen:

**Keine**

Begründung:

Siehe Klasse A1

### **Klasse A**

Mindestalter:

24 Jahre für Krafträder bei direktem Zugang,

21 Jahre für dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW oder

20 Jahre für Krafträder bei einem Vorbesitz der Klasse A2 von mindestens zwei Jahren.

Ausnahmen:

**Keine**

Begründung:

Siehe Klasse A1

## **Klasse B**

Mindestalter:

18 Jahre, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 FeV

Ausnahmen:

Ausnahme ist möglich ab einer Strecke von mehr als 20 und weniger als 70 km. Bei Strecken von weniger als 20 km sind Alternativen (z.B. Mofa oder Klasse „AM“) vorzuziehen; bei Strecken über 70 km ist der Einmietung am Ausbildungs-/Arbeitsplatz der Vorrang einzuräumen.

Begründung:

Keine Absenkung unter vollendetes 17. Lebensjahr wegen Vermutung des Gesetzgebers für mangelnde Reife und Gefahr für Verkehrssicherheit. Bei Verkehrsanbindung Orientierung an den Zeit- und Wegmaßstäben betr. Schulwegkostenfreiheit. Auch bei Erteilung in den letzten sechs Monaten vor Vollendung des 18. Lebensjahres kann auf die MPU nicht verzichtet werden – das zeigen die einschlägigen Ergebnisse. Kein ausreichender Grund für eine Ausnahmegenehmigung zur vorzeitigen Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse B ist der Umstand, dass der Antragsteller Spitzensportler ist oder am „BF17“ teilnimmt (vgl. einschlägige IMS).

Voraussetzungen:

- Ausnahme ab dem 17. Lebensjahr
- Fehlende öffentlichen Verkehrsmittel (20 km einfache Strecke zur Schule / Arbeitsstätte; sonst. „abgelegene“ Strecken, Nachtzeit, usw.)
- Schlechte öffentliche Verkehrsanbindung zum Schul- bzw. Ausbildungs- oder Berufsort (tägl. zeitlicher Mehraufwand > 2 Stunden gegenüber Benutzung PKW,
- Nachweis über persönlichen Fahrplan, Härtesituation an mindestens 3 Tagen je Woche)
- Schlechte öffentliche Verkehrsanbindung zum Schulort (zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Wartezeit durch Aufgabenerledigung / Lernen in den Räumen der Schule überbrückt werden kann.).

Hinweis: Das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen ist vom Antragsteller zu belegen (sog. Bringschuld), nicht umgekehrt! Die Fahrerlaubnisbehörde prüft dann die vorgetragenen Argumente auf Plausibilität.

Die vorgenannten Kriterien sind keine Ausschlusskriterien, d.h. es ist in jedem Fall eine Gesamtschau in der Einzelfallprüfung vorzunehmen; dabei kann auch ein Härtefall vorliegen, obwohl ein an sich notwendiges Kriterium nicht zutrifft (Beispiel: 17-jährige Auszubildende im Hotelfach müsste nach Arbeitsende um 24 Uhr „nur“ 10 km – allerdings auf unbewohnter Strecke – nach Hause fahren).

Beschränkung:

In jedem Fall sollte die Fahrerlaubnis der Klasse B vorrangig auf Fahrten von und zur Ausbildungsstätte / Schule / Arbeitsplatz bzw. ggf. zur nächstgelegenen Anbindung zu öffentlichen Verkehrsmitteln beschränkt werden:

„Bis Vollendung des 18. Lebensjahres auf Fahrten an Arbeits-/Schultagen vom Wohnort zur Arbeitsstätte / Schule in ... bzw. Haltestelle....“

## Klassen C1 / C1E

Mindestalter:

Klassen C1 / C1E: 18 Jahre, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 FeV

Ausnahmen:

**keine**

Begründung:

Der Gesetz- und Verordnungsgeber hat bei der Festsetzung des Mindestalters alle ausbildungs- und berufsspezifischen Belange berücksichtigt, so dass sich darüber keine weitere Notwendigkeit einer Ausnahmegewährung ergibt. Eine Ausnahme wäre hier zudem EU-rechtswidrig (Mindestaltersvorgaben der einschlägigen EU-Richtlinie).

## Klassen C / CE

Mindestalter: 21 Jahre bzw. 18 Jahre nach

a)  
erfolgter Grundqualifikation nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) in der jeweils geltenden Fassung,

b)

für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung nach

- dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin“,
- dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder
- einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.  
(aktuell anerkannt: Straßenmeister und Werksfeuerwehrmann).

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 FeV

Außerdem sind die Sonderregelungen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 FeV zu beachten!

Ausnahmen:

**keine**

Begründung:

Der Gesetz- und Verordnungsgeber hat bei der Festsetzung des Mindestalters alle ausbildungs- und berufsspezifischen Belange berücksichtigt, so dass sich darüber keine weitere Notwendigkeit einer Ausnahmegewährung ergibt. Eine Ausnahme wäre hier zudem EU-rechtswidrig (Mindestaltersvorgaben der einschlägigen EU-Richtlinie).

Hinweis:

Ggf. sind zusätzlich die in der Tabelle im § 10 FeV jeweils genannten Auflagen zu beachten!

## **Klasse D1 / D1E**

Mindestalter:

21 Jahre bzw. 18 Jahre für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung nach

- dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“,
- dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder
- einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.  
(aktuell anerkannt: Straßenmeister und Werksfeuerwehrmann).

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 FeV

Ausnahmen:

**Keine**

Begründung:

Der Gesetz- und Verordnungsgeber hat bei der Festsetzung des Mindestalters alle ausbildungs- und berufsspezifischen Belange berücksichtigt, so dass sich darüber keine weitere Notwendigkeit einer Ausnahmegewährung ergibt. Eine Ausnahme wäre hier zudem EU-rechtswidrig (Mindestaltersvorgaben der einschlägigen EU-Richtlinie).

## **Klasse D / DE**

Mindestalter:

24 Jahre,

23 Jahre nach beschleunigter Grundqualifikation durch Ausbildung und Prüfung nach

§ 4 Absatz 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,

21 Jahre

aa)

nach erfolgter Grundqualifikation nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes oder

bb)

nach beschleunigter Grundqualifikation durch Ausbildung nach § 4 Absatz 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes im Linienverkehr bis 50 km,

20 Jahre für Personen während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung nach

aa)

dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“,

bb)

dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder

cc)

einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden (aktuell anerkannt: Straßenmeister und Werksfeuerwehrmann),

18 Jahre für Personen während oder nach Abschluss einer der vorgenannten Berufsausbildungen im Linienverkehr bis 50 km.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 FeV

Ausnahmen:

**keine**

Begründung:

Der Gesetz- und Verordnungsgeber hat bei der Festsetzung des Mindestalters alle ausbildungs- und berufsspezifischen Belange berücksichtigt, so dass sich darüber keine weitere Notwendigkeit einer Ausnahmegewährung ergibt. Eine Ausnahme wäre hier zudem EU-rechtswidrig (Mindestaltersvorgaben der einschlägigen EU-Richtlinie).

## **Klasse L**

(Zugmaschinen bis 40 km/h)

Mindestalter:

16 Jahre, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 FeV

Ausnahmen:

**keine**

Begründung:

Seit der letzten Rechtsänderung sind die Fahrzeuge der Klasse L identisch mit den Fahrzeugen der Klasse T; lediglich die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist bei der Klasse T mit 60 km/h höher. Das Gefährdungspotential von Klasse L und Klasse T (für 16-Jährige beschränkt auf 40 km/h) ist somit ebenfalls identisch, wobei ausbildungs- und prüfungsbezogen nicht vernachlässigbare Minderanforderungen bei Erwerb der Klasse L an den Antragsteller gestellt werden: Während für Klasse T eine ordentliche Fahrausbildung und –prüfung vorgesehen ist, ist dies bei Klasse L nicht der Fall (Regelungslücke seit Änderung der Fahrerlaubnisklassendefinition). Im Interesse der Verkehrssicherheit kann es daher bei Klasse L keine Ausnahme vom Mindestalter mehr geben.

**Alternative:**

### **Modelle „Landkreis Ostallgäu“ / „Regierung von Unterfranken“**

Stattdessen wird ab Erreichen des 15. Lebensjahres eine Ausnahme für die Klasse T erteilt mit der Beschränkung, bis zum 16. Lebensjahr nur Fahrzeuge im Umfang der Klasse L fahren zu dürfen\*. Dadurch ist zukünftig eine ordentliche Fahrausbildung und die Ablegung der Fahrerlaubnisprüfung Klasse T notwendig, bevor die Fahrerlaubnis erteilt werden kann.

Durch die Ablegung der Prüfung der Klasse T kann der Bewerber nachweisen, dass er die Befähigung zum Führen der land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeuge besitzt. Für die Klasse L ist ein solcher Nachweis nicht möglich. Nach unserer Erfahrung haben Klasse L-Inhaber mit 16 Jahren sowieso auf die Klasse T in den allermeisten Fällen erweitert, so dass die neue Regelung eine Vereinfachung darstellt. Es wird nur noch die Ausbildung (und Prüfung) für die Klasse T gemacht bzw. vorverlegt, ohne den „Zwischenschritt“ der Klasse L.

Voraussetzungen für eine vorzeitige Erteilung (d.h. vor Erreichen des 15. Lebensjahres):

- außergewöhnlicher Härtefall
- Befürwortende Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes (AELF)
- Mindestalter-MPU

\*Beschränkung:

Zugkombination beschränkt auf eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h (SZ 177)

Zum Verfahren wenden Sie sich bitte an die Kollegen am LRA OAL!

## **Klasse T**

Mindestalter:

18 Jahre (Zugmaschinen bis 60 km/h)

16 Jahre (Zugmaschinen bis 40 km/h)

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 FeV i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 1 FeV

Ausnahmen:

**keine**

Begründung:

Das Mindestalter für schwere Zugmaschinen wurde vom Gesetz- und Verordnungsgeber bereits von 21 Jahren auf 18 Jahre herabgesetzt und ist beizubehalten; vgl. auch diverse IMS. 16 Jahre für Zugmaschinen bis 40 km/h ist bereits die Ausnahmeregelung.

Alternative:

Die Klasse T wird mit der Beschränkung, bis zum 16. Lebensjahr nur Fahrzeuge im Umfang der Klasse L fahren zu dürfen, erteilt (vgl., Ausführungen und Voraussetzungen unter Klasse L).



## **C, Sonstiges**

### **Mofa**

Mindestalter: 15 Jahre, § 10 Abs. 3 FeV

Ausnahmen:

**Keine**

Begründung:

Die Fahrerlaubnisverordnung sieht generell keine Erlaubnis zum Führen von auch sonst fahrerlaubnisfreien Kraftfahrzeugen vor für Personen, die das 15 Lebensjahr noch nicht erreicht haben (einzige Ausnahme: motorisierter Krankenfahrstuhl).

Hinweise:

Die Erlaubnis ein Mofa zu führen, gilt nicht mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung zum Führen landwirtschaftlicher Zugmaschinen der Klasse L als erteilt. Hierüber trifft die Fahrerlaubnisbehörde eine eigene Entscheidung über den Antrag; der Antragsteller hat an der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung nach Anlage 1 zu § 5 FeV teilzunehmen. Eine zusätzliche Mofa-Prüfung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Mit der Ablegung der Fahrerlaubnisprüfung und Erteilung der Klasse L (siehe Klasse L) ist keine eigene Prüfung für Mofa notwendig (§ 5 Abs. 1 Satz 2 FeV). Diese Regelung gilt nicht für den Fall, dass ausschließlich eine Ausnahme zum Führen eines Mofas vor Vollendung des 15. Lebensjahres beantragt wird.

§ 10 Abs. 4 FeV ist zu beachten

(Mindestalter 16 Jahren bei Mitführen eines Kindes bis zu 7 Jahre)